



EIDGENÖSSISCHES JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT

**Polizeiabteilung**

DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE JUSTICE ET POLICE

**Division de police**

DIPARTIMENTO FEDERALE DI GIUSTIZIA E POLIZIA

**Divisione di polizia**

No 370.5 Bi/pfi/

Bitte in der Antwort angeben  
A indiquer dans la réponse  
Pregasi ripeterlo nella rispostaad: p.B.51.30.Isr.-FA/st  
p.B.51.30.Aeg.-FA/st

3003 Bern, 18. März 1975

Eidgenössisches Politisches  
Departement  
Politische Direktion

3003 B e r n

dt.	18.3.75	FA							
Datum	18.3.21.3.								9.5
Via	1	6							16.
EPD	190375								17
Ref.	p. B. 51. 30. Isr.								
	p. B. 51. 30. Aeg.								

Vorbereitende Massnahmen für den Ernstfall in Tel-Aviv und Kairo

Herr Botschafter,

Wir haben mit Interesse von Ihrem Briefwechsel mit den Schweizerischen Botschaften in Kairo und Tel-Aviv zur Frage der Anlegung von Lebensmittelvorräten für den Krisenfall Kenntnis genommen. Wenn wir die Sorge der beiden Vertretungen um das Schicksal unserer Landsleute in diesen kriegs- und krisengefährdeten Ländern verstehen, können wir doch nicht umhin, Bedenken gegen die Erfüllung der vorgebrachten Wünsche zum Ausdruck zu bringen.

Vorab sei festgestellt, dass die Anordnung vorsorglicher Massnahmen für den Kriegs- oder Katastrophenfall nicht zu den eigentlichen Aufgaben der öffentlichen Fürsorge gehört. Artikel 4 des Bundesgesetzes vom 21. März 1973 über Fürsorgeleistungen an Auslandschweizer ermächtigt zwar den Bund, "in besondern Fällen Massnahmen zu treffen oder zu unterstützen, die geeignet sind, Auslandschweizer vor drohender Not zu schützen". Nach Artikel 3



der Verordnung zum Gesetz gehört dazu auch die Abgabe von Kleidern, Lebensmitteln oder Medikamenten. Gedacht wird dabei aber in erster Linie an Naturalspenden zugunsten von Auslandschweizern in Gebieten mit ausgesprochen prekärer Versorgungslage oder an die Abgabe von Medikamenten (Impfstoff) zur Verhütung von Epidemien. Diese Hilfsmöglichkeit kommt nur ausnahmsweise in Frage, wenn lebenswichtige Nahrungsmittel oder Medikamente im Aufenthaltsstaat nicht oder nur zu unerschwinglichen Preisen erhältlich sind. Die von den Botschaften in Kairo und Tel-Aviv befürworteten Massnahmen verfolgen aber einen andern Zweck.

Die im Ausland niedergelassenen Schweizerbürger dürften wie die einheimische Bevölkerung verpflichtet sein, Notvorräte anzulegen. Es kann nicht Aufgabe des Bundes sein, unsere Landsleute von dieser Pflicht zu befreien. Bei Krisensituation sollten sie somit in der Lage sein, bis zu einer allfälligen Evakuation durchzuhalten. Im übrigen sind die schweizerischen Vertretungen aufgrund von Artikel 14 Absatz 2 des Bundesgesetzes über Fürsorgeleistungen an Auslandschweizer ermächtigt, Schweizerbürgern in Notlagen die unumgängliche Ueberbrückungshilfe unter Verständigung unserer Abteilung zu gewähren. Touristen können sie, ebenfalls in eigener Kompetenz, Vorschüsse bis zum Betrage von Fr. 600.-- im Einzelfall gemäss einer besondern Verordnung ausrichten. Die Versorgungslage müsste somit schon ausserordentlich gestört sein, wenn die Verpflegung unserer Landsleute bis zu ihrer Evakuation nicht sichergestellt werden könnte.

Die Anlegung von Lebensmittelvorräten wäre, abgesehen von den Kosten, problematisch. Da die meisten Artikel nur kurze Zeit haltbar sind, müssten sie laufend umgesetzt werden. Ihre Zuberei-

- 3 -

tung könnte bei plötzlich auftauchenden Krisensituationen kaum gewährleistet werden, da den schweizerischen Vertretungen die nötigen Einrichtungen und das Personal fehlen. In Frage käme höchstens die Abgabe von Taschennotportionen und Konserven, wie sie zum Beispiel in der Schweizer Armee verwendet werden. Auch diese Artikel sind aber unter normalen Verhältnissen nur 1 bis 3 Jahre haltbar; sie müssten somit laufend erneuert werden.

Aus diesen Gründen, vor allem aber mit Rücksicht auf die finanziellen Konsequenzen - die Anlegung von Notvorräten könnte wie Sie richtig betont haben, nicht auf zwei Aussenposten beschränkt bleiben - sind wir der Auffassung, dass den Begehren unserer Vertretungen in Kairo und Tel-Aviv nicht entsprochen werden kann. Wir finden es aber richtig, dass diese Frage zur Diskussion gestellt worden ist. Es wird zu prüfen sein, welche Vorkehren für den Kriegs- und Katastrophenfall unter Ausnützung der bestehenden, von uns erwähnten Hilfsmöglichkeiten getroffen werden könnten. Wenn nötig wäre dabei mit den amtlichen Stellen des Gastlandes, die für die Organisation der ersten Hilfe im Kriegsfall im zivilen Bereich zuständig sind, Fühlung zu nehmen.

Wir danken Ihnen für Ihre Bemühungen und versichern Sie, Herr Botschafter, unserer vorzüglichen Hochachtung.

EIDGENOESSISCHE POLIZEIABTEILUNG

Der Direktor



*F. Kopie an Mrs. Bild a.s. Bureau*

*19.2.76*

*fo*